

► Stammeinlage

Formalien entscheiden über die Forderungsbeitreibung

| Die formale Voraussetzung, den Gesellschafter mittels eingeschriebenem Brief gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 GmbHG erneut aufzufordern, die Stammeinlage zu zahlen, wird durch ein Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG erfüllt. |

Zahlt ein Gesellschafter die Stammeinlage verzögert ein, kann nach § 21 GmbHG an ihn eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist erlassen und ihm gleichzeitig angedroht werden, ihn mit seinem Geschäftsanteil, auf den die Zahlung erfolgen muss, auszuschließen. Der BGH (27.9.16, II ZR 299/15, Abruf-Nr. 190212) hat sich jetzt mit den formalen Anforderungen hierfür befasst. Denn werden diese nicht gewahrt, fehlen für den Ausschluss des Gesellschafters die erforderlichen Grundlagen. Den Formalien kommt also erhebliche Bedeutung zu.

PRAXISHINWEIS | Dies ist auch in anderen Fällen bedeutsam, in denen das Gesetz als Formvorschrift ein Einschreiben vorsieht (z. B. §§ 27, 51 GmbHG und § 127 AktG). Da die Formalien Grundlage des Forderungsrechts sind, müssen Gläubiger darauf achten, sie einzuhalten, während der Bevollmächtigte des Schuldners einen weiteren Verteidigungspunkt finden kann.

► Gesellschaftsrecht

Vorsicht bei Übernahme von Rechtsverfolgungskosten durch KG

| Trägt die KG die Kosten des unterlegenen Prozessgegners, einer GmbH, die die Übernahme der Komplementärsstellung in der KG erfolglos angestrebt hatte, ist dies ein außergewöhnliches Geschäft. Einem auf eine solche Kostentragung gerichteten Beschluss müssen alle Gesellschafter zustimmen. |

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich (§ 116 Abs. 1, 2 HGB). Die Vorschrift gilt für die KG gleichermaßen (§§ 161 Abs. 2, 164 S. 1 HGB, vgl. nur Baumbach/Hopt/Roth, HGB, 36. Aufl., § 164 Rn. 2). Damit sind die Kommanditisten nach der gesetzlichen Regelung bei außergewöhnlichen Geschäften zur Mitwirkung an der Geschäftsführung berechtigt (§ 164 S. 1, 2. HS HGB). Diese Grundsätze hat das OLG Celle (9.11.16, 9 U 38/16, Abruf-Nr. 192103) nun konsequent umgesetzt.

PRAXISHINWEIS | Wird gegen diese Grundsätze verstoßen und werden die Kosten erstattet, kann dies zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführer führen. Deshalb sollte im Zweifel stets ein Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeholt werden.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 190212

Hierauf müssen
Gläubiger und
Schuldnervertreter
achten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 192103

Stets Beschluss der
Gesellschafterver-
sammlung einholen